

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 0500-13

Stuttgart, 09.05.2014

Beantwortung und Stellungnahme zu Anfrage und Antrag

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen SÖS und LINKE Fraktionsgemeinschaft
Datum 26.02.2014
Betreff Diskriminierungsschutz in den Zuwendungs-, Förder- und Vergaberichtlinien

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

1. Die Verwaltung hat mit den Trägern ein entsprechendes Gespräch geführt. In diesem Gespräch haben die Träger der Verwaltung zugesichert, dass ihre Einstellungs- und Beschäftigungspraxis dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) entspricht.
2. Die von den Antragsstellern gewünschten Änderungen in den Fördergrundsätzen für freie und kirchliche Träger sind aus rechtlichen Gründen nicht möglich.
 - a) Auf den Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 3 WRV verfassungsrechtlich verankerte kirchliche Selbstbestimmungsrecht wird hingewiesen.
 - b) Durch das Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichtes (Beschluss vom 4.6.1985, NJW 1981, 366) ist geklärt, dass Kirchen (und kirchliche Träger) das Recht haben, an ihrem Selbstverständnis orientierte Anliegen in den Arbeitsvertrag aufzunehmen.
 - c) Dieses Recht für „Religionsgemeinschaften und den ihnen zugeordneten Einrichtungen“ ist auch ins Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz aufgenommen worden:
§ 9 „Zulässige unterschiedliche Behandlung wegen der Religion oder Weltanschauung“

Fritz Kuhn

Verteiler
<Verteiler>